

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 18.03.2014
Name Tobias Eisele
Durchwahl 0711 126-2637
Aktenzeichen 1-0141/133/1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u.a. CDU

- **Umsetzung von EU-Umweltvorschriften**
- **Drucksache 15/4831**

Ihr Schreiben vom 25. Februar 2014

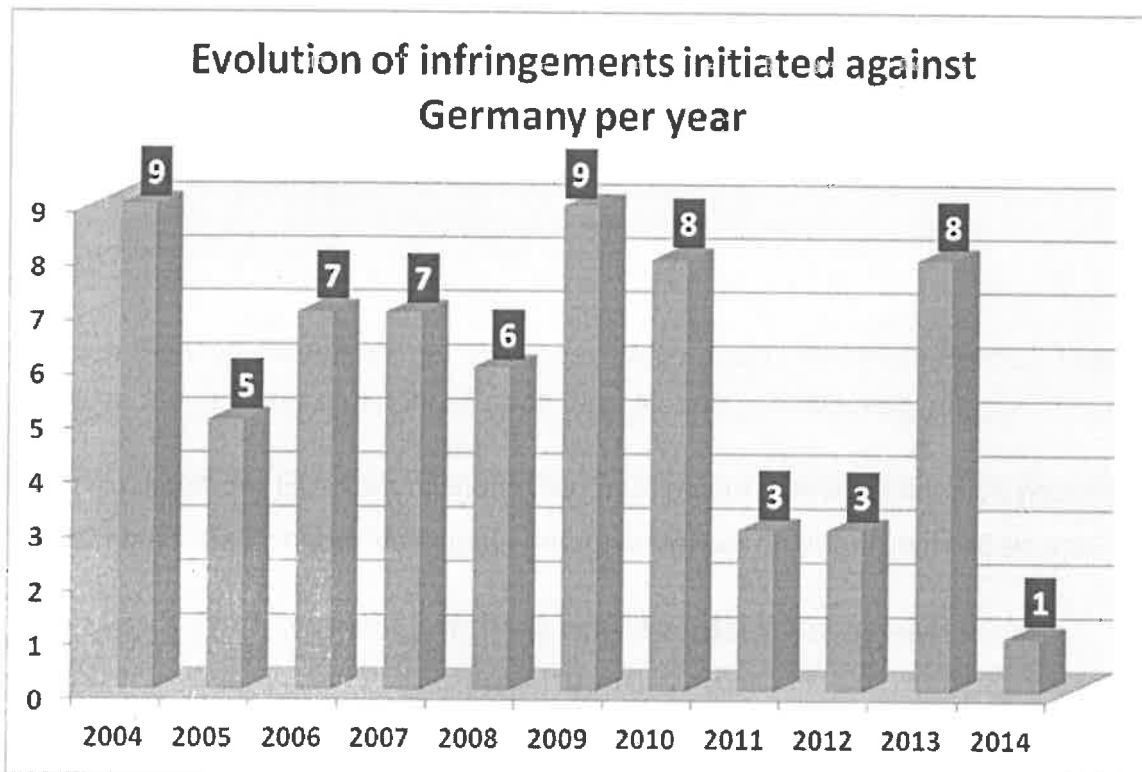
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich EU-weit die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Umweltpolitik in den letzten zehn Jahren nach ihrer Kenntnis entwickelt hat;

Nach Auskunft der EU-Kommission (Generaldirektion Umwelt) hat sich bezogen auf Deutschland die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren folgendermaßen entwickelt:



Einen Überblick über die Vertragsverletzungsverfahren der EU gibt die Europäische Kommission auf ihrer Seite

http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_de.htm.

2. ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen in Baden-Württemberg bei der Umsetzung und Einhaltung von EU-Umweltvorschriften Probleme auftreten;

Dem Umweltministerium ist ein konkreter Fall im Bereich Kreislaufwirtschaft bekannt: Im Zusammenhang mit der sog. Autarkieverordnung des Landes vom 27. Februar 1999, nach der sich die Beseitigungspflichtigen für Siedlungsabfälle der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg zu bedienen haben, kam es im Dezember 2011 zu einem Beschwerdeschreiben eines Industrieverbandes an die Generaldirektionen Umwelt und Wettbewerb. Die Kommission hat daraufhin am

27. Februar 2012 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nach der Anpassung der Autarkieverordnung an die Vorgaben der Kommission durch die Landesverordnung vom 22. August 2012 (GBI. S. 530) wurde das Vertragsverletzungsverfahren am 21. November 2012 eingestellt.

3. *inwiefern in den EU-Mitgliedstaaten ihrer Kenntnis nach die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau verletzt werden und ob die Einhaltung dieser EU-Vorschriften ausreichend kontrolliert wird;*

Die Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten obliegt der EU-Kommission.

Die Zuständigkeit für den ökologischen Landbau liegt zwar bei der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, jedoch werden Kontrollen in den Mitgliedstaaten (und in Drittländern) vom Lebensmittel und Veterinäramt (Food and Veterinary Office (FVO)), das der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher nachgeordnet ist, durchgeführt. In deren Auditplan für das Jahr 2013 waren Kontrollen der EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau in verschiedenen Mitgliedstaaten, u.a. in Deutschland, vorgesehen. Die unter http://ec.europa.eu/food/fvo/ir_search_en.cfm veröffentlichten Auditberichte geben ein Bild über die Qualität der Umsetzung der EU-Vorschriften in den kontrollierten Mitgliedstaaten.

Im Betrugsfall besteht innerhalb der EU nach EU-Öko-Verordnung eine Pflicht der gegenseitigen Information der Mitgliedsstaaten (z.B. im Betrugsfall "Gestiefelter Kater" durch Italien), so dass diese eventuell noch die Möglichkeit haben, die betroffene Ware aus dem Verkehr zu ziehen.

4. *ob und gegebenenfalls inwiefern es in Baden-Württemberg im Bereich des ökologischen Landbaus Betrugsfälle mit falsch deklarierten Produkten aus konventioneller Landwirtschaft gab;*

In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren nur wenige Fälle in den Bereichen Teehandel, Fruchthandel, Metzgerei und Außer-Haus-Verpflegung zur Anzeige gebracht (in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 5 Fälle).

5. *wie hoch die durchschnittliche Kontrollhäufigkeit bei Betrieben des ökologischen Landbaus ist und wie hoch die durchschnittliche Kontrollhäufigkeit bei konventionellen Betrieben ist;*

Im Kontrollsystem des ökologischen Landbaus in Deutschland werden alle im Kontrollverfahren angemeldeten Betriebe (Unternehmen) durch zugelassene Kontrollstellen kontrolliert. Aus den Jahresberichten des Jahres 2013 der Kontrollstellen geht hervor, dass in Baden-Württemberg in je 100 Betrieben (Unternehmen) im Durchschnitt 109 Inspektionsbesuche durchgeführt wurden. Inhalt dieser Kontrollen ist die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung. Diese umfassen alle Bereiche des Pflanzenbaus und der Tierhaltung, d.h. den Einsatz zugelassener Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die Einhaltung der weit über die Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Vorgaben der ökologischen Tierhaltung.

Weiterhin unterliegen die Betriebe des ökologischen Landbaus auch allen Kontrollen, denen konventionelle Betriebe auch unterliegen, wie z.B. den Kontrollen im Bereich der Förderung des Gemeinsamen Antrags und den verschiedenen Fachrechtskontrollen.

Bei den Kontrollen des Gemeinsamen Antrags wird bei allen Antragstellern unabhängig davon, ob eine konventionelle oder ökologische Betriebsführung erfolgt, eine 100 %ige Verwaltungskontrolle und zusätzlich noch eine Vor-Ort-Kontrolle von jährlich mindestens 5 % durchgeführt. Das heißt, während beim ökologischen Landbau jedes Jahr mindestens eine individuelle Betriebskontrolle zu 100 % stattfindet, gibt es diese im konventionellen Bereich zu 5 %.

6. *ob sie die EU-Umweltvorschriften für angemessen und verhältnismäßig hält;*

Die zahlreichen von der EU erlassenen Umweltvorschriften wirken sich im Allgemeinen nicht nur für die Umwelt selbst, sondern für viele weitere Lebensbereiche positiv aus. Eine konsequente Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften führt nicht nur zu einer saubereren und nachhaltigeren Umwelt, sondern bringt auch gesundheitliche und wirtschaftliche Vorteile mit sich. Einheitliche europäische Umweltstandards vermeiden Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt, erhöhen die Lebensqualität der Bürger und schaffen zudem Arbeitsplätze. Berechnungen der Europäischen Kommission haben beispielsweise ergeben, dass durch eine strenge Anwendung der EU-Abfallvorschriften gegenüber ihrer Nichtanwendung 400.000 Arbeitsplätze geschaffen und 72 Milliarden Euro eingespart werden können.

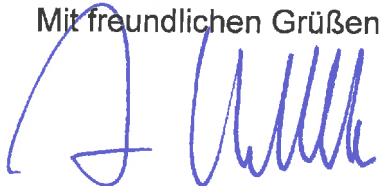
7. *wie sie die Umsetzung von EU-Umweltvorschriften in Deutschland und Baden-Württemberg bewertet;*

Im europäischen Vergleich steht die Bundesrepublik bei der Umsetzung von EU-Umweltvorschriften gut da; lediglich in wenigen Einzelfällen kommt es zu einer verspäteten Umsetzung von Richtlinien oder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen europäischen und nationalen Behörden über Inhalt und Reichweite der nationalen Umsetzung. In Baden-Württemberg erfolgte die Umsetzung von EU-Umweltvorschriften in Landesrecht bislang stets beanstandungsfrei. Mit dem Umweltverwaltungsgesetz, dessen Entwurf sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet, sollen die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung, den Umweltinformationsanspruch, das Umweltschadensrecht und die Anerkennung von Umweltvereinigungen, die sämtlich auf EU-Richtlinien basieren, nun in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst und mittels einer übersichtlicheren, aber dennoch schlanken Regelungstechnik auch für den juristischen Laien besser handhabbar gemacht werden. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erfolgen.

8. *inwieweit durch eine uneinheitliche Umsetzung von EU-Umweltvorschriften in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten Wettbewerbsnachteile entstehen.*

Es besteht die grundsätzliche Überzeugung, dass eine uneinheitliche Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsnachteilen führen kann. Deshalb überwacht die EU-Kommission als „Hüterin der Verträge“ auch die Umsetzung und Einhaltung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten. Ziel der EU-Kommission ist es dabei, entsprechende Ungleichgewichte abzubauen. Verstöße gegen EU-Recht können dabei von jedermann bei der EU-Kommission angezeigt werden. Im Einzelfall kann dies letztlich bis zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH führen. Insofern ist durch das EU-Recht bereits Vorsorge geleistet, um die Ungleichbehandlung möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft